

Das Revisionsverfahren in Strafsachen und seine Fristen
Rechtsanwalt Tronje Döhmer, Gießen

Es ist durchaus keine Seltenheit, dass der Rechtsstaat, insbesondere in umfangreichen Strafverfahren an seine vorhersehbaren Grenzen gelangt. Das gilt für vornehmlich politische Prozesse, aber auch für solche Verfahren, die umfangreich, aber von einem deutlich geringeren politischen Interesse begleitet werden. Die derzeit geltenden strafprozessualen Regeln stehen dabei in einem kaum auflösbaren Widerspruch zu den Grundsätzen eines fairen Verfahrens und zum Prinzip der Waffengleichheit.

(1) Fristen für die schriftlichen Urteilsgründe

Zugunsten der Strafjustiz fand der Gesetzgeber durchaus flexible Regelungen. Zur Absetzungsfrist ist in § 275 I StPO geregelt, dass das Urteil, wenn es nicht mit den Gründen bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist, unverzüglich zu den Akten zu bringen ist.

Unverzüglich wird das schriftlich begründete Strafurteil nur selten zu den Akten gebracht. Deshalb schreibt das Gesetz vor, dass es spätestens fünf Wochen nach der Verkündung zu den Akten gebracht werden muss.

Die Fünf-Wochen-Frist verlängert sich, wenn die Hauptverhandlung länger als drei Tage gedauert hat, um zwei Wochen, und wenn die Hauptverhandlung länger als zehn Tage gedauert hat, für jeden begonnenen Abschnitt von zehn Hauptverhandlungstagen um weitere zwei Wochen. Das bedeutet folgendes¹:

Absetzungsfrist in Wochen	Hauptverhandlungstage
5 Wochen	1 bis 3 Tage
7 Wochen	+/- 10 Tage
9 Wochen	11 bis 20 Tage
11 Wochen	21 bis 30 Tage
13 Wochen	31 bis 40 Tage
15 Wochen	41 bis 50 Tage
17 Wochen	51 bis 60 Tage
19 Wochen	61 bis 70 Tage
21 Wochen	71 bis 80 Tage
23 Wochen	81 bis 90 Tage
25 Wochen	91 bis 100 Tage
27 Wochen = mehr als 6 Monate!	101 bis 110 Tage
usw.	

Nach Ablauf der Frist dürfen die Urteilsgründe nicht mehr geändert werden. Die Frist

1 Hamm, Die Revision in Strafsachen, 7. Aufl., Rz. 483

darf nur überschritten werden, wenn und solange das Gericht durch einen im Einzelfall nicht voraussehbaren unabwendbaren Umstand an ihrer Einhaltung gehindert worden ist. Der Zeitpunkt, zu dem das Urteil zu den Akten gebracht ist, und der Zeitpunkt einer Änderung der Gründe müssen aktenkundig sein.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen durfte sich das Oberlandesgericht München im NSU-Prozess 93 Wochen Zeit lassen, seine schriftliche Urteilsbegründung am 21.04.2020 nach einer Verfahrensdauer von gut 5 Jahren zu den Akten zu bringen. Die schriftlichen Urteilsgründe umfassen nach Angaben des Strafgerichts 3.025 Seiten.

Der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 7 StPO dürfte damit nicht vorliegen.

(2) Revisionsbegründungsfrist

Die Angeklagten, die Nebenkläger und der Generalbundesanwalt haben gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes München Revision eingelegt.

Diese Revisionen müssen begründet werden. Sofern lediglich die Sachrüge erhoben wird, muss niemand den Inhalt der schriftlichen Urteilsgründe zur Kenntnis nehmen. Um diese Rüge zu begründen, genügt es, schlicht auszuführen, dass die Verletzung materiellen Rechts gerügt werde. In diesem Fall hat das Revisionsgericht das Urteil umfassend auf Rechtsfehler hin zu überprüfen.

Für die Revisionsbegründungsfrist gibt es eine eindeutige gesetzliche Regelung (§ 345 I StPO). Die Revisionsanträge und ihre Begründung sind spätestens binnen eines Monats nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, anzubringen. War zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt, so beginnt die Frist erst mit der Zustellung. Letzteres ist der Regelfall.

Dies bedeutet, dass den Verfahrensbeteiligten, die die Revision eingelegt haben, der Inhalt der schriftlichen Urteilsgründe erst mit der Zustellung derselben bekannt wird. Nach der Zustellung beginnt die Monatsfrist. Wird diese versäumt, ist die Revision im Regelfall als unzulässig zurückzuweisen.

Wird im Rahmen der Revision lediglich die Verletzung materiellen Rechts gerügt, kann sich die Revision darauf beschränken, mit einem konkreten Antrag die Abänderung des angefochtenen Strafurteils zu beantragen und zumindest auszuführen, dass die Verletzung materiellen Rechts gerügt werde.

Anders liegt der Fall jedoch, im Falle der Rüge der Verletzung formellen Rechts, also wenn die Revision meint, das Urteil beruhe auf dem Vorliegen von Verfahrensfehlern. In diesem Fall ist es nicht nur notwendig, die schriftlichen Urteilsgründe sorgfältig auszuwerten. Vielmehr bedarf es der Kenntnisnahme und Auswertung des Hauptverhandlungsprotokolls mit all seinen Anlagen. Gegebenenfalls kann die nochmalige umfassende Durcharbeitung der gesamten Strafakten erforderlich sein.

An diesem Punkt stößt jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt an seine physischen und psychischen Grenzen, selbst wenn hinreichende Erfahrungen bei der Abfassung von Revisionsbegründungsschriften vorhanden sind. Einem Urteil, welches

mehr als 3000 Seiten umfasst, liegen Akten (Hauptakten, Beweismittelordner, Gutachtenbände usw.), die mehrere 10.000 Seiten beinhalteten, zu Grunde. Niemand ist in der Lage, in solch umfangreichen Verfahren innerhalb einer Frist von nur einem Monat eine fachgerechte und umfassende Revisionsbegründung zu erstellen, vor allem wenn es darum geht, den strengen Anforderungen von Verfahrensrügen zu genügen.

Grundsätzlich sieht das Gesetz keine Möglichkeit vor, die Frist zur Begründung einer Revision zu verlängern. Ihre Verlängerung wird als unzulässig bezeichnet.² Nur in seltenen Ausnahmefällen kommt im Falle der Versäumung der Revisionsbegründungsfrist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht, unter anderem wenn zur Vorbereitung von Verfahrensrügen nicht innerhalb der Revisionsbegründungsfrist die benötigten Aktenteile zur Verfügung gestellt werden.³

(3) Unverhältnismäßigkeit der Fristenlage

Rechtsstaatlich äußerst bedenklich ist die sich aus der Verfahrenslage ergebende Situation. Den 93 Wochen, die sich das Tatgericht Zeit lassen konnte, um die schriftlichen Urteilsgründe abzufassen und zu den Akten zu bringen, stehen lediglich 4,5 Wochen für die Einreichung einer fachgerechten Revisionsbegründungsschrift gegenüber. Nach der Gegenüberstellung der Fristenlage dürfte jedermann einleuchten, dass es ein deutliches und unerklärliches Übergewicht zugunsten der Exekutive und Judikative gibt, für das es kein angemessenes Äquivalent auf Seiten der anderen Verfahrensbeteiligten gibt. Die staatliche Strafjustiz verfügt damit über eine Dominanz gegenüber denjenigen, in deren Rechte eingegriffen (Angeklagte) bzw. deren Rechte geschützt (Geschädigte, Nebenkläger) werden sollen.

In der Literatur wird die Diskrepanz zwischen der Urteilsabsetzungsfrist und der Revisionsbegründungsfrist durchaus diskutiert, weshalb im Grundsatz davon ausgegangen werden kann, dass diese Problematik auch dem Gesetzgeber bekannt ist.⁴ Angemessene Reaktionen sind nicht bekannt.

(4) Recht auf ein faires Verfahren

Dem Gesetzgeber sollte bewusst sein, dass es ein Recht auf ein faires Verfahren gibt. Dieser Grundsatz richtet sich aber nicht nur an den Gesetzgeber, sondern auch an die Gerichte. Dazu führte das Bundesverfassungsgericht zuletzt wieder einmal aus:

„ ... a) Das Recht auf ein faires Verfahren hat seine Wurzeln im Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit den Freiheitsrechten und Art. 1 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 57, 250 <274 f.>; 122, 248 <271>; 130, 1 <25>) und gehört zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens (vgl. BVerfGE 38, 105 <111>; 46, 202 <210>). Als unverzichtbares Element der Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens gewährleistet es dem Beschuldigten, prozessuale Rechte und Möglichkeiten mit der erforderlichen Sachkunde wahrnehmen und Übergriffe der staatlichen Stellen oder anderer Verfahrensbeteiligter angemessen abwehren zu können (vgl. BVerfGE 38, 105 <111>; 122, 248 <271 f.>). An ihm ist

2 Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Aufl., Rz. 2 zu § 345

3 Hamm, Die Revision in Strafsachen, 7. Aufl., Rz. 166 ff, 185

4 Valerius, Unterschiedliche Fristen für Urteilsabsetzung und Revisionsbegründung im Strafprozess, NJW 2018, 3429-3432

die Ausgestaltung des Strafprozesses zu messen, wenn und soweit keine spezielle verfassungsrechtliche Gewährleistung existiert (vgl. BVerfGE 57, 250 <274 f.>; 122, 248 <271>; 130, 1 <25>).

Das Recht auf ein faires Verfahren enthält keine in allen Einzelheiten bestimmten Ge- oder Verbote; vielmehr bedarf es der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten (vgl. BVerfGE 57, 250 <275 f.>; 70, 297 <308>; 130, 1 <25>). Diese Konkretisierung ist zunächst Aufgabe des Gesetzgebers und so dann, in den vom Gesetz gezogenen Grenzen, Pflicht der zuständigen Gerichte bei der ihnen obliegenden Rechtsauslegung und -anwendung (vgl. BVerfGE 63, 45 <61>; 64, 135 <145>; 122, 248 <272>; 133, 168 <200 Rn. 59>). Die Gerichte haben den Schutzgehalt der in Frage stehenden Verfahrensnormen und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung zu bestimmen. Dabei sind Bedeutung und Tragweite des Rechts auf ein faires Verfahren angemessen zu berücksichtigen, damit dessen wertsetzende Bedeutung auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt bleibt (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 15. Januar 2015 - 2 BvR 878/14, Rn. 20, und 2 BvR 2055/14, Rn. 14).

Die Verkenning des Schutzgehalts einer verletzen Verfahrensnorm kann in das Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren eingreifen (vgl. BVerfGK 9, 174 <188 f.>; 17, 319 <328>). Eine Verletzung liegt allerdings erst dann vor, wenn eine Gesamtschau auf das Verfahrensrecht - auch in seiner Auslegung und Anwendung durch die Fachgerichte - ergibt, dass rechtsstaatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen worden sind oder rechtsstaatlich unverzichtbares preisgegeben wurde (vgl. BVerfGE 57, 250 <276>; 64, 135 <145 f.>; 122, 248 <272>; 133, 168 <200 Rn. 59>). ...⁵

Angesichts der äußerst auffälligen Diskrepanz zwischen der Urteilsabsetzungsfrist und der Revisionsbegründungsfrist, deren Verlängerung unzulässig sein soll, könnte jeder, der in rechtsstaatlichen Kategorien denkt, mit guten Argumenten die Auffassung vertreten, dass in diesem Zusammenhang rechtsstaatlich zwingende Folgerungen nicht gezogen werden und gleichzeitig rechtsstaatlich unverzichtbares preisgegeben wird. Dies dürfte wegen der offenkundigen Unverhältnismäßigkeit der sich gegenüber stehenden Fristenlagen auf der Hand liegen.

(5) Waffengleichheit

Den Grundsatz der Waffengleichheit im Strafverfahren gibt es. Angewandt wird dieser jedoch je nach Standpunkt des Betrachters. Wie dies aus staatlicher Sicht gehandhabt wird, zeigt eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes Koblenz, in der es unter Berufung auf das Bundesverfassungsgericht heißt:

„ ... Der Grundsatz der Waffengleichheit im Strafverfahren basiert auf dem Gleichheitssatz in Artikel 3 GG und betrifft in erster Linie das Verhältnis zwischen den Rechten des Beschuldigten/Angeschuldigten auf der einen und den Rechten der Staatsanwaltschaft auf der anderen Seite (BVerfGE 38, 105, 111 = NJW 1975, 103). Um einen justitiablen Normgehalt zu gewinnen, hat das Bundesverfassungsgericht Artikel 3 GG im Sinne eines Willkürverbots interpretiert (vgl. BVerfGE 12, 341, 348 = NJW 1961, 1395) und letztlich als ein Gebot der Chancengleichheit, verstanden als Ausdruck einer erhöhten Anforderung an die Gleichheit aller rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen herausgestellt. Hieraus und aus dem Rechtsstaatsprinzip des Grundge-

setzes folgt überdies das Recht des einzelnen auf ein faires Strafverfahren, wenn- gleich dieses keine in allen Einzelheiten bestimmten Gebote und Verbote beinhaltet (BVerfG, NJW 1983, 1043). ...“⁶

Nicht frei von Bedenken ist bereits die Unterstellung, der Grundsatz der Waffen- gleichheit beziehe sich auf das Verhältnis zwischen den Rechten von Beschuldig- ten/Angeschuldigten und den Rechten der Staatsanwaltschaft auf der anderen Seite.

Kaum jemand, der aufgrund jahrzehntelanger Tätigkeit mit der Strafrechtspraxis in der Bundesrepublik Deutschland befasst und vertraut ist, bezweifelt ernsthaft, dass es zwischen den Strafgerichten und den Staatsanwaltschaften kaum erkennbare Trennlinien gibt. Strafgerichte und Staatsanwaltschaften sind eng miteinander ver- bunden. Die Staatsanwaltschaften sind solche bei den Gerichten (§§ 141 ff GVG). Oft gibt es nicht einmal eine räumliche Trennung zwischen Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten, insbesondere den Landgerichten.

Beschuldigte/Angeschuldigte/Angeklagte – Objekte der „Strafrechtspflege“ - ha- ben es daher regelmäßig u.a. in Ermittlungsverfahren und Strafverfahren mit einem einheitlich auftretenden Gegner, nämlich der an Weisungen gebundenen Staats- anwaltschaft (§§ 146 GVG) und dem Strafgericht zu tun.

Der Gesetzgeber, die Staatsanwaltschaften und die Strafgerichtsbarkeit sorgen durchaus mit erheblicher Energie dafür, dass es keine Chancengleichheit für die Objekte ihrer Tätigkeit gibt. Für Vertreter der Meinung, dass fortlaufend daran gear- beitet wird, die Chancen dieser Objekte zu verringern, kann ohne Not Verständnis aufgebracht werden. Mehr und mehr geht die Tendenz dahin, die Chancen einer effektiven Verteidigung beharrlich zu vermindern. Von gleichen Chancen der Be- schuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten kann wegen der Überbewertung der Interessen an einer „geordneten Strafrechtspflege“, die mit keinem Wort im Grund- gesetz erwähnt wird, - wieder einmal - keine Rede mehr sein.

Bei dieser Sicht der Dinge ist es kaum verwunderlich, dass keine erhöhten Anforde- rungen an die Gleichheit aller rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen gestellt werden, wenn es u.a. darum geht, die in jeder Hinsicht unverhältnismäßige Diskre- panz zwischen den Fristen für die Absetzung des Urteils und der Begründung von Re- visionen vor allem in umfangreichen Verfahren zu beseitigen. Dazu fehlt den Ge- samtstaat bestehend aus der Legislative, Exekutive und Judikative der rechtsstaatliche Wille.

(6) Folgenbewertung

Im NSU-Verfahren profitiert allein die Generalbundesanwaltschaft von den sich un- vereinbar gegenüberstehenden Fristen. Gefördert wird durch die prozessuale Lage deren abwegige Ermittlungsthese von den 3 Einzeltätern. Die Generalbundesan- waltschaft ist ohnehin die Herrin der Ermittlungs- und Strafakten. Erfahrungsgemäß hat sie viel schneller Zugriff auf das gesamte Aktenmaterial als die anderen Verfah- rensbeteiligten. Weitere Begünstigungen der Generalstaatsanwaltschaft ergeben sich daraus, dass sie mit dem Urteil des Oberlandesgerichtes München im Prinzip zu-

6 OLG Koblenz, Urteil vom 21. 1.1988 – 1 Ws 319/88

frieden ist. Ihre Revisionen beschränken sich auf das Strafmaß von Mitangeklagten.

Das Nachsehen haben in erster die anwaltlichen VertreterInnen der vielen Nebenkläger, die sich unter anderen durch die Stellung einer Vielzahl von Beweisanträgen an dem Verfahren beteiligten. Mit gleicher Wucht sind die Verteidiger der faschistischen Terroristen betroffen.

Leider steht zu befürchten, dass der nun mit dem Revisionsverfahren befasste zuständige Strafsenat des Bundesgerichtshofs allein wegen der Nähe zur Generalbundesanwaltschaft zum Bundesgerichtshof (§ 141 I Nr. 1 GVG) keine Neigung verspüren wird, dem Recht auf ein faires Verfahren und dem Grundsatz der Waffengleichheit den notwendigen rechtsstaatlichen Respekt zu verschaffen.

Die Folgen dieses Dilemmas sollten nicht unterschätzt werden. Immerhin betreffen die Irrwege des Rechtsstaates eines der längsten strafrechtlichen Verfahren der Nachkriegsgeschichte. Der Unwille, sich mit Thesen zu beschäftigen, die jenseits des beschränkten Horizontes der weisungsabhängigen Generalbundesanwaltschaft anzusiedeln sind, kann gewichtige Folgen zeitigen.

(Siehe dazu die nachfolgende Presseerklärung vom 30.04.2020)

Ein Mahnmal des Versagens des Rechtsstaates

Das NSU-Urteil negiert die Dimension des NSU-Terrornetzes und ignoriert die Ergebnisse der Beweisaufnahme

Der Rechtsstaat hat die Opfer des NSU-Terrors im Stich gelassen. Auch das schriftliche Urteil des Oberlandesgerichts München trägt nichts zur Wahrheitsfindung im NSU-Komplex bei. Es ist formelhaft, ahistorisch und kalt. Der Umfang von 3.025 Seiten soll verschleiern, dass der Senat unter Vorsitz von Manfred Götzl seiner Aufgabe der Wahrheitsfindung und der Wiederherstellung des Rechtsfriedens nicht gewachsen war.

Der Tag der mündlichen Urteilsverkündung vor fast zwei Jahren hat sich bei unseren Mandant*innen eingebrannt. Und dies nicht nur, weil Neonazis im Zuschauerraum begeistert klatschten, sondern auch, weil Manfred Götzl schon damals die Nebenkläger*innen, ihre Perspektive und ihre Interessen mit keiner einzigen Silbe erwähnte. Die jetzt vorgelegten schriftlichen Urteilsgründe, die die immer gleichen Satzfolgen wiederholen, sind auf 3.025 Seiten eine Fortschreibung dieser Missachtung des Gerichts gegenüber den Opfern des NSU.

So sehr die Nebenkläger schon kritisiert hatten, dass die Beweisaufnahme nicht weit genug ging: Das Urteil gibt noch nicht einmal das ansatzweise wieder, was durch die Beweisaufnahme ans Licht gebracht wurde. Es hat die Ergebnisse der fünfjährigen Beweisaufnahme bis zur Unkenntlichkeit verkürzt oder dreist verschwiegen.

Immer wiederkehrende Textbausteine, die über Seiten gehen, erzeugen künstliche Länge. Mit diesem durchsichtigen Trick will der Senat des Oberlandesgerichts den Eindruck erwecken, er habe sich ausführlich mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme auseinandergesetzt. Dieses Vorgehen wäre nur lächerlich, wenn es sich nicht um den NSU und seine fürchterlichen Taten, die gravierendste rechtsterroristische Mord- und Anschlagsserie der letzten Jahrzehnte ginge. Diese Art der Urteilsabfassung spiegelt wider, dass die Richter des Oberlandesgerichts München kein Interesse an einer Aufklärung, noch nicht einmal im Rahmen der Anklage hatten und den Betroffenen mit hässlicher Gleichgültigkeit gegenüber stehen. Es ist ein Mahnmal des Versagens des Rechtsstaats, der die Angehörigen der NSU-Mordopfer über Jahre erst kriminalisierte und nun endgültig im Stich gelassen hat.

Mit extremer Kälte werden die Mordopfer in diesem Urteil nur so beschrieben, wie sie vom NSU gesehen wurden – Zitat: „Aufgrund der durch sein Aussehen naheliegenden südländischen Abstammung gehörte Mehmet Kubaşık zu der von den drei Personen ausländerfeindlich-rassistisch definierten Opfergruppe“. In wortwörtlich gleichlautender Weise sind im Urteil alle Mordopfer mit Migrationsgeschichte beschrieben. Bei keinem der ermordeten Männer erwähnt das Gericht, dass sie Familienväter waren, die Ehefrauen, Kinder, Eltern und Geschwister hinterließen. Das Urteil beschreibt die Ermordeten als austauschbare Statisten – und reproduziert damit die rassistischen Stereotype, nach denen der NSU die Ermordeten als Objekte ihres mörderischen Rassismus ausgewählt hatten. Das Urteil hätte den Mordopfern des NSU ein Gesicht geben, die Lücke beschreiben können, die ihre Ermordung gerissen hat. Dazu ist in der Hauptverhandlung Beweis erhoben worden. Aber kein einziges der Worte, die die Hinterbliebenen unter großer persönlicher Anstrengung in der Hauptverhandlung im Angesicht der Angeklagten geäußert haben, darüber, wer die Getöteten waren und welche Folgen ihre Ermordung für die Familien hatte, ist vom Oberlandesgericht München auf den 3.025 Seiten aufgenommen worden.

Ebenso wenig finden sich die Worte Bundesamt für Verfassungsschutz oder thüringisches Landesamt für Verfassungsschutz im Urteil. In der Hauptverhandlung wurde über Tage hinweg der Verfassungsschutz-Mitarbeiter Andreas Temme als Zeuge gehört, der zum Zeitpunkt des Mordes an Halit Yozgat am Tatort anwesend war. Im Urteil ist noch nicht einmal sein Name erwähnt. Die Sicherheitsbehörden hätten sich selbst die Urteilsgründe nicht besser schreiben können: Weder die Nachrichtendienste und erst recht nicht ihre bis heute immer noch nicht aufgeklärte Rolle bei Entstehung und Fortbestand des NSU werden in dem Urteil auch nur angesprochen, geschweige denn die Vernichtung von Beweismitteln durch diese Behörden.

Auch die Neonaziszene hätte sich keine besseren Urteilsgründe wünschen können. Sie können sich – wie schon zu Prozessende – entspannt zurücklehnen. Die Urteilsgründe verschweigen die Realität des NSU mit seinem großen Helfernetzwerk. Es werden die Organisationen und Strukturen der neonazistischen Szene, ohne die der NSU nicht hätte existieren können, geschont. So wird das Unterstützernetzwerk „Blood & Honour“ mit keinem Wort erwähnt. Eine Strafverfolgung der mutmaßlichen Helfer und Unterstützer wird es nach diesem Urteil des Oberlandesgerichts München kaum geben.

Diese schriftlichen Urteilsgründe werden also letztlich zu einer weiteren Stärkung der Neonaziszene und der Nachrichtendienste führen, die mit ihren V-Leuten weiterhin einen wichtigen Anteil am Aufbau und Fortbestand rechter und neonazistischer Strukturen haben.

Besonders kritikwürdig sind zusammengefasst folgende Aspekte der schriftlichen Urteilsgründe:

1. Die Mordopfer des NSU werden mit keinem Satz individualisiert; es wird lediglich ihr Name genannt, noch nicht einmal ihr Alter. Bei Betroffenen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hatten, wird diese Tatsache explizit benannt – bei denen, die die deutsche Staatsangehörigkeit hatten, wird dies nicht erwähnt. Auch wird in Bezug auf alle Mordopfer stereotyp behauptet, dass sie „südländisch“ aussahen, und bei allen, bis auf Theodoros Boulgarides, dass sie „türkisch-stämmig“ gewesen seien.

2. Die Urteilsbegründung stützt sich auf die – nicht nur von Seiten der Nebenklage seit langem als grundfalsch erkannte – Behauptung von Sicherheitsbehörden und der Bundesanwaltschaft, dass der NSU nur aus drei abgeschotteten Personen bestanden habe. Diese Behauptung soll einerseits die Sicherheitsbehörden von dem Vorwurf entlasten, der NSU hätte früher enttarnt und seine Taten hätten damit verhindert werden können. Zum anderen kommt diese These den Strafverfolgungsbehörden in ihrem Bestreben entgegen, die Aufklärung für beendet zu erklären.

Das Urteil kann nur zu diesem Schluss kommen, weil alle Ergebnisse der Beweisaufnahme zur Einbindung der drei nach deren Abtauchen in die Szene und die Unterstützung nicht nur von Einzelpersonen, sondern von Strukturen schlicht nicht erwähnt werden. Durch Aussagen von Zeug*innen und weitere Beweismittel wurde hingegen klar belegt, dass ohne die „Blood & Honour“-Struktur und ein Netzwerk von namentlich bekannten Neonazis der NSU seine Verbrechen nicht hätte begehen können. Was dazu im Rahmen der Beweisaufnahme ans Licht gebracht wurde, wurde durch das Oberlandesgericht aus dem Urteil herausgehalten.

3. Dazu passt, dass in den schriftlichen Urteilsgründen die Rolle der Nachrichtendienste und Polizeibehörden völlig totgeschwiegen wird. Es fehlt an jeglicher Erwähnung von Ergebnissen der Beweisaufnahme, wonach diese Behörden bereits im Herbst 1998 über den V-Mann und

Zeugen Szczepanski über ausreichend Wissen verfügten, um eine Festnahme von Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe umzusetzen. Im Gegenteil wird im Urteil an einer Stelle völlig unvermittelt und ohne weitere Erläuterung den Sicherheitsbehörden ein Persilschein ausgestellt, indem die Aussage eines Polizeizeugen als glaubhaft bezeichnet wird, wonach die drei Personen für die Ermittlungsbehörden ab dem 26. Januar 1998 „nicht mehr greifbar“ gewesen seien und vergeblich nach ihnen gefahndet worden sei.

4. Der weitgehende Freispruch von André Eminger ist nicht nur nicht nachvollziehbar, sondern auch lebensfremd und in sich widersprüchlich. Er beruht maßgeblich auf den Angaben Zschäpes. Es ist nicht nachvollziehbar, dass das Gericht Zschäpes Eminger entlastende Behauptungen glaubt, wenn es gleichzeitig feststellt, dass es Zschäpes Rolle im NSU war, alle mit den Taten des NSU und dessen Unterstützern in Zusammenhang stehende Beweismittel zu vernichten. Noch weniger ist der Freispruch verständlich, weil das Gericht erst ein dreiviertel Jahr zuvor auf knapp 30 Seiten begründet hatte, warum André Eminger der Beihilfe zum versuchten Mord an Mitgliedern der Betreiberfamilien des Lebensmittelladens in der Probsteigasse und der Beihilfe zu zwei Raubtaten dringend verdächtig ist.

Das Urteil darf kein Schlusstrich sein, da die zentralen Fragen unserer Mandant*innen immer noch nicht beantwortet sind.

Wir danken all denjenigen, die gegen staatliche Interessen die Aufklärung der Verbrechen des NSU zu ihrer Aufgabe gemacht haben.

Unsere Mandant*innen und wir fordern:

- Das Urteil kann kein Schlusstrich sein. Die Aufklärung des NSU-Komplexes muss weitergehen.
- Sämtliche Akten im NSU-Komplex - die Gerichtsakte des OLG München, die Ermittlungsakten der Bundesanwaltschaft ebenso wie alle Akten und Daten, die den 13 parlamentarischen Untersuchungsausschüssen vorgelegen haben -, müssen zentral im Bundesarchiv archiviert und dort allen Personen mit einem berechtigten juristischen, journalistischen oder wissenschaftlichen Interesse auf Antrag und ohne Sperrungen zugänglich gemacht werden.

30.04.2020

Rechtsanwält*innen

Seda Başay-Yıldız
Antonia von der Behrens
Önder Bogazkaya
Dr. Mehmet Daimagüler
Dr. Björn Elberling
Berthold Fresenius
Alexander Hoffmann
Carsten Ilius
Ali Kara
Stephan Kuhn

Dr. Anna Luczak
Edith Lunnebach
Gül Pinar
Eberhard Reinicke
Sebastian Scharmer
Kiriakos Sfatkidis
Isaak Sidiropoulos
Dr. Peer Stolle
Turan Ünlüçay